

Die Kraftloserklärung von Urkunden.

Eine kaiserliche Verordnung.

In der heutigen Wiener Zeitung gelangt eine kaiserliche Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden, die an dem Gange des bisher eingeleiteten Amortisationsverfahrens festhält und einen erhöhten Schutz des Verlustträgers bezweckt. Dazu ist vor allem die Hintanhaltung mißbräuchlicher Amortisationsanträge, daher erhöhte Vorsicht bei Einleitung des Verfahrens und eine strengere Prüfung des Antrages notwendig, als sie bisher in der Regel üblich war. Die Vorschrift, daß das Gericht von Amts wegen alle Umstände zu prüfen hat, ferner, daß der Antragsteller den Erwerb, Besitz (Innehabung) und den Verlust der Urkunde glaubhaft machen muß, daß er und andere Personen unter Eid einbernommen werden können, geben hierzu die Handhabe. Nach dieser Untersuchung oder in deren Zuge muß, wenn dies nicht ganz unmöglich ist, der durch die Urkunde Verpflichtete als der Nächstbeteiligte über den Bestand der Urkunde und über das Vorhandensein allfälliger Hindernisse gegen das Aufgebotsverfahren befragt werden. („Erste Anfrage.“) Dem Verpflichteten wird jedenfalls durch Zustellung des Edikts die Möglichkeit geboten, nachträglich Einwendungen vorzubringen.

Die Vielfältigkeit der Aufgebotsfristen wird beseitigt. Es wird fortan bloß zwei Fristen geben: ein Jahr für Inhaberpapiere und ihnen gleichgestellte Urkunden (§ 7, Z. 1), sechs Monate für alle anderen Urkunden, insbesondere für Einlagebücher aller Art. Bei diesen Urkunden findet ein Hinschieben des Endes der Frist nie statt. Dagegen wird bei Wertpapieren, die mit auf den Inhaber lautenden Scheinen (Coupons) ausgestattet sind, und für solche Scheine, ferner für Wertpapiere ohne Coupons (Lose), deren Fälligkeitstag noch nicht verstrichen ist, das Ende der Frist übereinstimmend mit dem geltenden Recht so weit hinausgeschoben, bis die Kraftloserklärung aller Voraussicht nach ohne Gefährdung der Rechte eines gutgläubigen Inhabers ausgesprochen werden kann (§ 8).

Besonderes Gewicht legt die kaiserliche Verordnung auf eine möglichst wirksame Bekanntmachung des Aufgebotes. Nach ausländischem Vorbild soll dem Verkehr ein jederzeit vollständiges Verzeichnis aller aufgegebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere und ähnlicher Urkunden in handlicher Form geboten werden. Zu diesem Zweck wird ein neuer Verlautbarungsbehelf, ein „Anzeiger der aufgegebenen Urkunden“, eingeführt.

Erst die mit der neuen Art der Bekanntmachung bewirkte Erleichterung des Bekanntwerdens gestattet es, die Zahlungssperre auf Inhaberpapiere auszudehnen und die am Handel mit Wertpapieren beteiligten Kreise zur Beachtung der Zahlungssperre zu verpflichten. Von der Zahlungssperre sind jedoch der gesamte Verkehr mit Scheinen (Coupons), ferner die Umwechslung und Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapiere durch die Staatsschuldenverwaltung ausgenommen. Bei den nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapieren (Renten, Kriegsanleihe) beschränkt sich die Wirkung der Zahlungssperre darauf, daß die

Rückzahlung des Kapitals (Tilgung) und die Ausfolgung eines neuen Couponbogens und eines Erneuerungsscheines verboten sind.

Durch die Zahlungssperre und ihre Wirkung wird der Inhaber der aufgegebenen Urkunde verhalten, sich zu melden, um die Einstellung des Verfahrens und damit die Aufhebung der Zahlungssperre zu erwirken (§ 10 und 9, Absatz 2). Wird die Urkunde vorgezeigt oder auf andere Weise die Innehabung dargetan, so ist das Verfahren einzustellen. Der Antragsteller wird durch das Gericht davon in Kenntnis gesetzt, daß und bei wem die Urkunde zum Vorschein gekommen ist. Es ist auch dafür gesorgt, daß er in die Urkunde Einsicht nehmen kann. Den Titel und die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu prüfen, ist nicht Aufgabe des Aufgebotsverfahrens. Die Urkunde ist zustande gebracht, Kraftloserklärung daher ausgeschlossen. Der Antragsteller kennt den Inhaber der von ihm beanspruchten Urkunde, und es bleibt ihm überlassen, sich mit diesem auseinanderzusetzen. Auch ein Nichtinhaber kann Einwendungen gegen den Antrag erheben und die Einstellung erwirken. Diesem Zweck dient auch die zweite Anfrage. Durch sie soll festgestellt werden, ob nicht die Sach- und Rechtslage seit Erlassung des Aufgebotes eine Änderung erfahren hat, die die Kraftloserklärung ausschließen würde.

Zweck des Verfahrens ist, wenn die Urkunde nicht zum Vorschein kommt, den Verpflichteten zur Ausstellung einer Ersatzurkunde zu ermächtigen und ihm die Person des berechtigten Anspruchers zu bezeichnen.

Die übliche polizeiliche Umfrage nach gestohlenen oder verlorenen Wertpapieren wurde als Verlustanzeige in die kaiserliche Verordnung aufgenommen und unter gewissen Voraussetzungen mit der einstweiligen rechtlichen Wirkung eines gerichtlichen Aufgebotes ausgestattet (§ 14). Der Verlustträger kann sich durch Erwirkung einer solchen Verlustanzeige einstweilen schützen, bis das gerichtliche Aufgebot erlassen werden kann.

Besondere Bestimmungen enthält die kaiserliche Verordnung für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine (Coupons) und für Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere. Es wird die in manchen ausländischen Gesetzgebungen bestehende Auszahlung der Scheine (Coupons) ohne Kraftloserklärung nach Ablauf der Verjährungsfrist eingeführt. Hinsichtlich der Erneuerungsscheine (Talons) übernimmt die kaiserliche Verordnung die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1868. Sie teilen von Gesetzes wegen das Schicksal der für kraftlos erklärten Urkunde (§ 16, Absatz 2). Solange diese als verloren angezeigt oder gerichtlich aufgeboten ist, gilt für den Erneuerungsschein ebenso wie für die Haupturkunde die Zahlungssperre, der Verpflichtete darf auf ihn nicht leisten. Die gleiche Wirkung hat der Einspruch des Inhabers der Haupturkunde. Die im Erneuerungsschein versprochene Leistung darf in diesem Falle nur an den Inhaber der Haupturkunde bewirkt werden.

Die kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit und findet auf ein bereits anhängiges Verfahren nur dann Anwendung, wenn an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens (Erlassung des Edikts) noch nicht beschlossen hat. Würde das Aufgebotsedikt über eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 erlassen, so kann der Antragsteller nachträglich die Kundmachung im Anzeiger verlangen und sich dadurch den Vorteil des neuen Verfahrens, den erhöhten Schutz seines Anspruches, sichern. Die früher bestimmte Aufgebotsfrist bleibt aber ungeändert. Durch diese Bestimmung wird auf die besonderen Erfordernisse der Kriegszeit Rücksicht genommen.